

werden.<sup>241</sup> Es kommt daher zu einem „lock-in“ künftiger Liberalisierungsmaßnahmen, deren Rücknahme wird dadurch ausgeschlossen. Indem Liberalisierung so zur Einbahnstraße wird und erfolgte Liberalisierungsschritte „einzementiert“ werden, werden künftige politische Handlungsspielräume zunehmend eingeschränkt.

*Standstill* und *Ratchet* am Beispiel von Postdienstleistungen:

Die EU hat in Annex I einen Vorbehalt hinsichtlich Postdienstleistungen verankert. Demnach können die Mitgliedstaaten die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Herausgabe von Postwertzeichen (Briefmarken) sowie die Zustellung von Einschreibsendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränken.

Angenommen in einem Mitgliedstaat X wurde die Zustellung von Einschreibsendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren bereits vor Inkrafttreten des CETA liberalisiert, so wird X bei Inkrafttreten des CETA auf dieses tatsächliche Liberalisierungsniveau verpflichtet. Dies wird als **Standstill-Effekt** bezeichnet. Bei einem Negativlistenansatz ist dabei das tatsächliche Liberalisierungsniveau entscheidend. Bei einem Positivlistenansatz ist der *Standstill* auf die eingetragene Liberalisierungsverpflichtung beschränkt; diese kann jedoch hinter dem tatsächlichen Liberalisierungsniveau zurückbleiben. Im Rahmen des GATS ist dies häufig der Fall. Die Staaten erhalten sich damit Policy-Spielräume.

Liberalisiert Staat X nach Inkrafttreten des CETA auch noch die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, bewirkt der **Ratchet-Effekt**, dass auch diese vom Staat X autonom vorgenommene Liberalisierung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Das Liberalisierungsniveau bei Inkrafttreten des Abkommens stellt daher keine „Rückfalloption“ für X dar.

### 3. Ausnahme für bestehende nicht-konforme Maßnahmen auf Ebene der Gemeinden

Die Gemeinden spielen im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge in Österreich eine zentrale Rolle. Daher stellt sich die Frage, inwiefern kommunale Maßnahmen von den Liberalisierungsverpflichtungen in CETA erfasst sind. Vorwegzunehmen ist, dass Maßnahmen auf Gemeindeebene **nicht generell vom CETA ausgenommen** sind, wie dies manchmal in der politischen Diskussion vereinfachend behauptet wird.

Wie sich aus den Ausführungen zum Negativlistenansatz ergeben hat, müssten im Rahmen des CETA grundsätzlich auch bestehende nicht-konforme Maßnahmen auf Ebene der Gemeinden im Annex I aufgelistet werden, wenn die Parteien sie beibehalten wollen. Eine derartige Auflistung wäre praktisch jedoch kaum zu bewältigen.

---

<sup>241</sup> Hingegen können nachfolgende autonome Liberalisierungsschritte bei Anwendung eines Positivlistenansatzes (etwa im Rahmen des GATS) jederzeit bis zum Niveau der eingetragenen Verpflichtung rückgängig gemacht werden.

Deshalb wird im CETA eine Ausnahme für bestehende nicht-konforme Maßnahmen auf Ebene der Gemeinden statuiert.<sup>242</sup> Bestehende nicht-konforme Maßnahmen werden so behandelt, als wären sie in Annex I aufgelistet. Zukünftige Maßnahmen auf Ebene der Gemeinden sind von der Ausnahme hingegen nicht erfasst. Diesbezüglich käme es im Einzelfall darauf an, ob ein passender Vorbehalt in Annex II eingetragen wurde.<sup>243</sup>

Da die bestehenden nicht-konformen Maßnahmen auf Ebene der Gemeinden wie Annex I Ausnahmen wirken, unterliegen sie insb auch dem *Ratchet*-Effekt. Nach Inkrafttreten des Abkommens gesetzte Liberalisierungsschritte können also später grundsätzlich nicht „zurückgenommen“ werden.

Eine problematische Konsequenz daraus könnte sein, dass spätere **Rekommunalisierungen** durch das CETA ausgeschlossen werden.<sup>244</sup> Im Einzelfall wäre auch zu prüfen, ob eine entsprechende Rekommunalisierung von einem der Vorbehalte in Annex II gedeckt wäre, denn Annex-II Vorbehalte können künftige Maßnahmen rechtfertigen. Allerdings bestehen in Annex II wesentliche Lücken hinsichtlich etlicher Daseinsvorsorgebereiche (zB Abwasser und Abfall).<sup>245</sup>

## F. Annex II – Aufbau

Der Aufbau des Annex II gleicht grundsätzlich jenem des Annex I. Den eigentlichen Listen mit den Vorbehalten (*schedules*) ist einleitend wiederum ein Abschnitt vorangestellt, der Erläuterungen und Klarstellungen enthält.<sup>246</sup>

Zunächst werden die Verpflichtungen (unter Angabe der jeweiligen Artikel in den betroffenen Kapiteln) angeführt, von denen in der Folge in den *Schedules* Ausnahmen bzw Vorbehalte verankert werden sollen. Die Ausnahmen bzw Vorbehalte ermöglichen hinsichtlich bestimmter Sektoren, Sub-Sektoren oder einzelner Aktivitäten nicht nur die Beibehaltung bestehender nicht-konformer Maßnahmen, sondern auch und insbesondere die **Einführung neuer und restriktiverer Maßnahmen oder Beschränkungen, die nicht mit den in CETA etwa im Investitionskapitel oder im Kapitel über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr übernommenen Verpflichtungen in Einklang stehen.**<sup>247</sup>

Die einzelnen Vorbehalte sind wie folgt aufgebaut: Zunächst finden sich wie in Annex I Angaben zu Sektor und Sub-Sektor, auf die sich die Ausnahme bezieht, wobei auch ein horizontaler Vorbehalt für alle Sektoren möglich ist („*all sectors*“). Sodann ist darzulegen, auf welche Verpflichtung(en) sich ein Vorbehalt bezieht. Auch der Anwendungsbereich bzw

---

<sup>242</sup> Vgl die einschlägigen Bestimmungen in Kap 10 Art X.14 Abs 1 sowie Kap 11 Art X-06 Abs 1 CETA.

<sup>243</sup> Vgl auch *Gould, Public Services*, in *Sinclair et al* (Hrsg), *Making Sense of the CETA* (2014) 35 (37).

<sup>244</sup> Vgl etwa *Fritz*, *Auf Kollisionskurs mit der Demokratie: TTIP und CETA in Hamburg. Folgen der EU-Handelsabkommen mit den USA und Kanada, Campact* (2015) 18; *Attac Österreich, TTIP, CETA und TiSA – Auswirkungen der Freihandelsabkommen auf Städte und Gemeinden in Österreich* (2014) 3 f.

<sup>245</sup> Dazu sogleich ausführlich.

<sup>246</sup> CETA 2014, 1497 ff.

<sup>247</sup> Je nach Kapitel können darunter ua Verpflichtungen hinsichtlich „*National Treatment*“, „*Most-Favoured-Nation Treatment*“, „*Market Access*“, „*Performance Requirements*“ oder „*Senior Management and Board of Directors*“ fallen.